

Cassen verdächtige Billets erhalten, bei der in vorstehendem §. 18. befindlichen Vorschrift. Unterdieße Jemand diese Anzeige und Angabe, und macht sich einer wissentlichen weitem Ausgabung der ihm zu Händen gekommenen falschen oder verfälschten Cassenbillets schuldig; so ist er denjenigen, welche verfälschte Münzen wissentlich ausgeben, durchgehends gleich, mithin nach Befinden der Umstände, je nachdem z. B. ein größerer Betrug dabei zu Schaden gebracht, oder stärkere Summen solcher falschen oder verfälschten Cassenbillsers wissentlich ausgegeben worden, auch mit Zuchthausstrafe, nach vorheriger Ausstellung an den Pranger, zu belegen.

Wie bei Untersuchungen die Unächtheit oder Verfälschung von Cassenbillsers in Richtigkeit zu sehen ist.

10.) Wenn es bei einer, wegen nachgemachter oder verfälschter Cassenbillsers, zu stehenden Untersuchung darauf ankommt, die Unächtheit oder Verfälschung solcher Billets in Richtigkeit zu sehen, so ist hierzu hinreichend, wenn die Unächtheit oder Verfälschung von dem bei der Haupt-Ausweichelungscaffe angestellten Buchhalter, als welcher dießfalls ein- für allemal ausdrücklich in Pflicht genommen ist, oder von einem andern Officianten bei gedachter Casse, der hierzu im voraus, auf den Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfall des Buchhalters, gleichmäßig beauftragt und verpflichtet worden, bezuegt wird, ohne daß dem bemeldeten Buchhalter oder Officianten dieserhalb in einzelnen Fällen eine besondere eidliche Bestätigung angefohlen werden mag.

## §. 21.

Belohnung derer, welche dergleichen Verbrecher anzeigen.

Derjenige, welcher einen Nachahmer oder Verfälscher von Cassenbillsers, es sei nun im Unsern Landen bei einer der §. 18. bemerkten Instanzen, oder bei der ordentlichen Obrigkeit jenen Orts, welche solchenfalls schleunig weiter an die Behörde zu berichten hat, zuerst anzeigt, oder auch, wenn der Anzeiger ein Ausländer ist, dergleichen Anzeige in vorbeschriebener Weise bei der Obrigkeit an einem ihm bequem gelegenen Ort, oder andern Orte Unserer Lande, zu weiterer Bekanntmachung an die Behörde, zuerst wirklich gethan hat, soll, nachdem die Verbrecher ihrer Mißhandlung überführt worden,

## Fünfhundert Thaler

zur Belohnung aus einer Unserer Cassen, und auswärts durch Unsere, der Orten etwa sich aufhaltenden Gesandten oder Geschäftsträger, daaz zu empfangen haben. Wie Wir denn übrigens auch auf den Fall, daß solche Verfälschungen oder Nachahmungen entdeckt würden, wobei sich, zur Hervorbringung einer den ächten Cassenbillsers nahe kommenden Kejnlichkeit, eigener und besonderer Vorrichtungen bedient worden, nach Beschaffenheit und hinlänglicher Vergewisserung der Umstände, diese Belohnung um einige oder mehrere Hundert Thaler zu erhöhen, gnädigst gemauet sind.